

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 232.3
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Antrag auf Erteilung einer Lehrberechtigung FI (A) oder FI (S)
gem. FCL.900 ff. VO (EU) Nr. 1178/2011 oder SFCL.300 ff. VO (EU) 2018/1976

A Persönliche Angaben der Bewerberin/ des Bewerbers

Name	Vorname	
Geburtsdatum	Straße	Nr.
PLZ	Wohnort	
Telefon	E-Mail	
Lizenznummer		

Erklärung

Ich erkläre hiermit, dass

ich seit der letzten Ausstellung der Lizenz gerichtlich nicht bestraft worden bin und gegen mich keine Maßnahmen der Besserung und Sicherung verhängt worden sind,
ein Straf- oder Ermittlungsverfahren gegen mich nicht anhängig ist,
seit der letzten Ausstellung der Lizenz Eintragungen in das Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) nicht erfolgt sind,
ich an keinem Flugunfall beteiligt war.

Anderenfalls ist/sind diesem Antrag beizufügen:

Führungszeugnis der Belegart 0

Nachweis zu Gericht, Aktenzeichen und Grund des anhängigen Strafverfahrens,

Auszug aus dem Fahreignungsregister des Kraftfahrt-Bundesamtes, 24932 Flensburg

Auszug liegt bei

Auszug wird nachgereicht

**Erteilung einer Lehrberechtigung gem. FCL.900 ff. VO (EU) Nr. 1178/2011 oder
SFCL.300 ff. VO (EU) 2018/1976**

Art der Lizenz

Lizenznummer

(Wer eine Lehrberechtigung beantragt, muss mindestens Inhaber der Lizenz und der Berechtigung sein, für die Flugunterricht erteilt werden soll.)

FI (A)

FI (A) LAPL only

FI (S)

Hinweis:

Bewerber um eine Lehrberechtigung müssen einen Theorielehrgang und Flugunterricht bei einer ATO absolviert haben. Bewerber um eine Lehrberechtigung für Segelflugzeuge können einen Theorielehrgang und eine Flugausbildung bei einer DTO absolviert haben.

Allgemeine Voraussetzungen

Das Alter von 18 Jahren ist erreicht.

Zusätzliche Anforderungen an Lehrberechtigte, die Flugunterricht in einem Luftfahrzeug erteilen. Wer eine Lehrberechtigung beantragt oder innehat, die zum Erteilen von Flugunterricht in einem Luftfahrzeug befugt, muss

Inhaber mind. der Lizenz u., soweit relevant, der Berechtigung sein, für die Flugunterricht erteilt werden soll

berechtigt sein, als PIC auf dem Luftfahrzeug während eines solchen Flugunterrichts tätig zu sein.

Voraussetzungen für eine FI (A) nach FCL.915 b) 3. und FCL.915.FI VO (EU) Nr. 1178/2011:

mind. 15 Flugstunden als Pilot der Luftfahrzeugklasse oder des Luftfahrzeugmusters absolviert haben, auf dem Flugunterricht erteilt werden soll, davon höchstens 7 Stunden in einem FSTD, das die Luftfahrzeugklasse oder das Luftfahrzeugmuster nachbildet, falls zutreffend,

oder

eine Kompetenzbeurteilung für die betreffende Lehrberechtigungskategorie auf dieser Luftfahrzeugklasse oder Diesem Luftfahrzeugmuster bestanden haben;

mind. 10 Stunden Instrumentenflugausbildung auf der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie wovon höchstens 5 Stunden Instrumentenbodenzeit in einem FSTD sein dürfen;

20 Stunden VFR-Überlandflug auf der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie

mind. Inhaber einer

PPL (A) und die Prüfung der theoretischen Kenntnisse für die CPL bestanden haben (Nachweise Theorieprüfung sind beizufügen), oder

PPL (A) (ohne CPL-Theorieprüfung – dann ist die angestrebte FI (A) Berechtigung auf die Ausbildung für LAPL (A) beschränkt – LAPL only) und mind. 200 Flugstunden auf Flugzeugen oder TMGs, davon mind. 150 Stunden als PIC

mind. 30 Stunden auf einmotorigen Flugzeugen mit Kolbenmotor, wovon mind. 5 Stunden während der letzten 6 Monate vor dem besonderen Vorab-Testflug absolviert worden sein müssen

einen VFR-Überlandflug als PIC, einschließlich eines Fluges von mind. 540 km (300 NM), wobei Landungen bis zum vollständigen Stillstand auf 2 verschiedenen Flugplätzen als PIC durchgeführt worden sein müssen

Der Ausbildungslehrgang gem. FCL.930.FI b) VO (EU) Nr. 1178/2011 wurde erfolgreich absolviert

Die Bewerberin/ der Bewerber hat innerhalb der letzten 6 Monate vor Beginn des Lehrgangs einen besonderen Vorab-Testflug gegenüber einem Lehrberechtigtem für Fluglehrer (FI instructor) absolviert, bei der ihre/seine Eignung für die Absolvierung des Lehrgangs geprüft wurde. Der Vorab-Testflug erfolgte auf der Grundlage der Befähigungsüberprüfung für Klassen- und Musterberechtigungen

Der Ausbildungslehrgang für Lehrberechtigte FI (A) umfasst folgendes:

25 Stunden Lehren und Lernen (entfällt ggf. für Inhaber einer weiteren Lehrberechtigung nach VO (EU) Nr. 1178/2011 – Nachweis ist beizufügen)

mind. 100 Stunden Theorieunterricht mit Fortschrittsüberprüfungen (Piloten, die Inhaber einer FI (A) oder (H) sind oder waren, werden 55 Stunden auf diese Anforderung angerechnet – Nachweis ist beizufügen)

mind. 30 Stunden Flugunterricht, wovon 25 Stunden Flugunterricht mit Fluglehrer sein müssen, wovon 5 Stunden in Einem FFS, einem FNPT I oder II oder einem FTD 2/3 durchgeführt werden können

Voraussetzungen für eine FI (S) nach SFCL.320 VO (EU) 2018/1976:

100 Stunden Flugzeit und 200 Starts als PIC (launches) auf Segelflugzeugen

Ausbildungslehrgang SFCL.330 wurde erfolgreich absolviert.

Bewerberinnen/Bewerber für den Erwerb einer FI (S) Berechtigung müssen innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Beginn des Ausbildungslehrgangs zunächst eine eignungsspezifische Vorabbeurteilung ihrer Befähigung zur Durchführung des Lehrgangs bestanden haben.

Der Ausbildungslehrgang für Lehrberechtigte FI (S) wurde mit folgendem Inhalt und folgendem Mindestumfang nach SFCL.330 erfolgreich absolviert;

Ausbildung zur Erlangung der in SFCL.325 aufgeführten Kompetenzen

25 Stunden Lehren und Lernen (entfällt ggf. für Inhaber einer weiteren Lehrberechtigung – Nachweis ist beizufügen)

30 Stunden Theorieunterricht mit Fortschrittsüberprüfungen (reduziert sich ggf. für Inhaber oder ehemalige Inhaber einer weiteren Lehrberechtigung FI (A) oder (H) auf 12 Stunden Theorieunterricht – Nachweis ist beizufügen)

6 Stunden, davon höchstens 3 Stunden auf TMG oder 20 Starts (launches) mit Flugunterricht

Voraussetzungen für die Erweiterung der FI (S) für TMG-Rechte nach SFCL.330 b) 2. i.V.m. SFCL.315 a) 4. VO (EU) 2018/1976 während der Ausbildung zum Erwerb der FI (S) Berechtigung:

mind. 30 Stunden Flugzeit als PIC auf TMG

zusätzlich mind. 6 Stunden Flugunterricht mit Fluglehrer auf TMG

gegenüber einem FI (S), der nach Punkt (7) qualifiziert ist und vom Ausbildungsleiter der ATO oder DTO benannt wurde, seine Befähigung zur Erteilung von Unterricht auf TMG nachgewiesen hat.

Bestätigung der Ausbildung durch die Ausbildungsorganisation

Die Bewerberin/der Bewerber wurde gem. FCL.930 FI VO (EU) Nr. 1178/2011 oder SFCL.330 VO (EU) 2018/1976 zum **Erwerb** der FI-Berechtigung ordnungsgemäß ausgebildet. Die in diesem Antrag gemachten Angaben werden als richtig bescheinigt.

Die Ausbildung erfolgte in der ATO oder DTO

ATO/DTO Zeugnis Nr.

Datum

Stempel
Verein / Flugschule

Unterschrift
Ausbildungsleiter

Kompetenzbeurteilung (Prüfungsprotokoll ist beizufügen)

Die Kompetenzbeurteilung ist mit einem Flugzeug nach FCL.935 VO (EU Nr. 1178/2011 oder mit einem Segelflugzeug oder TMG nach SFCL.345 VO (EU) 2018/1976 durchgeführt worden am

Datum der Beurteilung

für die Lehrberechtigung

Luftfahrzeugkennzeichen

Name, Vorname des Prüfers

Lizenznummer und Nummer der Prüferberechtigung

Berechtigung FIE (A); FE (S) gültig bis

Antrag der Bewerberin/ des Bewerbers

Hiermit beantrage ich die Erteilung der Lehrberechtigung mit der Bitte um Eintrag

in meine Lizenz

Lizenznummer

Mir ist bekannt, dass ich als Inhaber einer Privatpilotenlizenz oder SPL mit TMG-Rechten stets über eine gültige Bescheinigung über die Feststellung einer Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) verfügen muss. Der Nachweis über die Zuverlässigkeitsüberprüfung ist nach aktueller Rechtslage fünf Jahre gültig. Drei bis sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeit ist ein erneuter Antrag auf Durchführung einer luftsicherheitsrechtlichen Zuverlässigkeitsprüfung zu stellen.

Ort, Datum

Unterschrift
der Antragstellerin/des Antragstellers